

dadurch §. 37 der Grundrechte und der unentgeltliche Wegfall der Jagdgerechtfame gar nicht sanctionirt, sondern es wird weiter nichts gesagt, als daß die erworbenen Privatrechte auch fortbestehen sollen, daß dies allgemeine Princip auch in Bezug auf §. 37 hinsichtlich der Jagdgerechtfame gelten soll; ich glaube aber auch, es ist unbedenklich, den Zusatz wegfällen zu lassen, und namentlich scheint mir das aus dem Grunde, den Herr Amtshauptmann v. Biedermann angeführt hat, als wünschenswerth. Ich wünsche daher auf jeden Fall, daß die Frage über das Minoritätsgutachten gespalten würde, weil ich hoffe, daß dadurch Mehrere für die Paragrafhe stimmen werden, und weil ich glaube, daß, wenn man Beides zusammenfaßt, man gegen dieselbe stimmen wird. Ich werde gegen den Zusatz der zweiten Kammer stimmen, in der Hoffnung, daß die zweite Kammer bei der bereits abgegebenen Erklärung, daß dieser Zusatz keinen materiellen Unterschied mache, diesem Wegfalle beitreten wird.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich werde mich sehr bestimmt für die Meinung Derer erklären, die §. 3 weglassen wollen, und zwar besonders deshalb, weil danach die auf die Jagdgerechtigkeit bezüglichen Gesetze in der jetzigen Art fortbestehen sollen, was nach meiner vollen Ueberzeugung, die auch wohl im Rechte begründet ist, eine große Ungerechtigkeit wäre. Daher würde ich sehr bitten, wohl zu beachten, ob es nicht besser sei, die ganze Paragrafhe wegzulassen, als einzelne Modificationen darin zu beschließen.

v. Friesen: Ich bitte als Mitglied der Majorität um das Schlußwort.

Präsident v. Schönfels: Wenn wir dahin gelangt sein werden, werde ich nicht ermangeln, Herrn v. Friesen das Schlußwort zu ertheilen.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich habe mich in der Hauptsache mit dem, was Se. Königl. Hoheit und Herr v. Zehmen bemerkt haben, völlig einverstanden zu erklären. Dagegen kann ich dem, was von anderer Seite geäußert worden ist, daß nämlich durch §. 3 der Gesetzesvorlage Verwirrungen und Prozesse herbeigeführt werden würden, durchaus nicht beitreten; mir scheint vielmehr, daß die Paragrafhe Verwirrungen und Rechtsstreitigkeiten ausschließen werde. Ebenso kann ich auch dem, was Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms-Wildenfels bemerkte, daß nämlich, wenn die Paragrafhe stehen bleibe, dies die Wirkung haben werde, daß die jetzigen Bestimmungen über die Jagd fortbeständen, nicht beitreten, da es in dieser Beziehung ganz gleich ist, ob §. 3 im Gesetz steht oder nicht. Einige Sprecher haben sich gegen den von der zweiten Kammer beliebten Zusatz in Bezug auf §. 37 der Grundrechte ausgesprochen. In dieser Hinsicht kann ich nur das wiederholen, was der Herr Referent bereits gesagt hat, nämlich, daß jener Zusatz ganz und gar unschädlich ist. Bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer ist es mir aber allerdings so vorgekommen, als ob man dort auf diesen Zusatz ein großes Gewicht lege. Es hat auch die Deputation

in ihrem Berichte den Grund angegeben, weshalb sie diesen Zusatz wünscht. Es heißt nämlich Seite 728 so: „Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Jagdgerechtigkeit unter die Privatrechte mit gehöre und mithin ebenfalls durch die in §. 1 ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt bleiben solle, ein Zweifel, der aus der Regalität der Jagd, wenn auch nicht mit vollkommenem Grunde, entlehnt werden könnte, erachtet die Deputation es entsprechend, der §. 37 der Grundrechte in §. 3 ausdrücklich zu gedenken.“ Es kann daher wohl die Frage entstehen, ob nicht die hohe Kammer, wenn sie selbst die Ansicht hat, daß die Erwähnung der §. 37 unschädlich sei, vielleicht aus dem von mir angeführten Grunde sich der Ansicht der zweiten Kammer anschließen will.

v. Welck: Wenn vom Herrn Staatsminister eben erwähnt wurde, daß §. 3 in der jetzigen Fassung die Absicht und hoffentlich auch die Folge habe, daß eben Prozesse vermieden werden und daß die Undeutlichkeit verschwinde, so würde ich dieser Ansicht ganz beistimmen können, wenn nur eine kleine Wortveränderung in der Paragrafhe vorgenommen würde, nämlich eine Wortveränderung, auf die ich schon in der Deputation anzutragen mir erlaubte, die aber nicht allgemeinen Anklang fand, nämlich daß der Eingang der Paragrafhe so hieße: „Insofern durch die Publication der Grundrechte bereits ic. bleiben diese unberührt.“ Das ist unsere Ueberzeugung und unsere Ansicht, und es geht daraus hervor, daß wir im Materiellen mit der Minorität einverstanden sind; aber es soll nur dadurch ausdrücklich bezeichnet werden, daß die Frage, ob sie begründet sind oder nicht, insofern es sich nicht factisch in einzelnen Fällen entscheiden läßt, erst auf dem Rechtsweg festgestellt werden soll. Insofern Privatrechte wirklich begründet sind, sollen sie unangetastet bleiben. Das ist die Fassung, welche nach meinem Wunsche hätte gewählt werden können, und ich würde dann gegen die Paragrafhe nichts einzuwenden gehabt haben.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich habe bereits in der Deputationsfikung mich gegen die von Herrn v. Welck soeben erwähnte Fassung erklären müssen. Ich glaube, daß man sich schlechterdings darüber klar werden muß, ob durch die Publication der Grundrechte Privatrechte begründet worden sind oder nicht, und daß man sich auch hierüber aussprechen muß. Nach meinem Dafürhalten würde die Fassung, welche Herr von Welck vorschlägt, nur zu Zweifeln Veranlassung geben und Mißtrauen erwecken.

Secretair v. Polenz: Bei ruhiger Ueberlegung aller einschlagenden Umstände finde ich mich zu der Erklärung bewogen, daß ich der Minorität auch dann beistimmen werde, wenn der Zusatz der zweiten Kammer angenommen werden sollte, indem ich persönlich zu gleicher Zeit die Ueberzeugung ausspreche, daß die Staatsregierung die Rechte des Hauses Schönburg, das ich hier zu vertreten die Ehre habe, jedenfalls zu wahren geneigt sein werde, auch wenn die Fassung so erfolgt, wie sie hier beantragt wird.